

Info zur Ruhestandsversetzung bei Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr (§ 128 Abs. 1 i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG)

hier: Regelung durch Gesetz Nr. 1841 zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I, vom 11. Dez. 2014, S. 428), in Kraft ab 01.01.2015:

- Anhebung der besonderen Altersgrenze für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr auf die Vollendung des 62. Lebensjahres (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SBG i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG).
 - Übergangsregelung: Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung, dass vor dem 1. Januar 1955 geborene Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, also diejenigen Beamten bis einschließlich Geburtsjahrgang 1954, mit Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SBG i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG).
 - Übergangsregelung: schrittweise Anhebung der bisherigen Altersgrenze für Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ab Geburtsjahrgang 1955 bis einschließlich Geburtsjahrgang 1963:

Geburtsjahr / Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1955			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September bis Dezember	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0

Geburtsjahr / Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

- Einführung einer Antragsaltersgrenze von 60 Jahren mit Versorgungsabschlägen in Höhe von monatlich 0,3 vom Hundert für maximal zwei Jahre (§ 128 Abs. 3 SBG i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG, § 14 Abs. 3 Nr. 4 BeamtVG-ÜSL).

- Übergangsregelung: Ermittlung des Versorgungsabschlags unter Berücksichtigung der schrittweise angehobenen Altersgrenze.
- Daneben Verminderung des Vomhundertsatzes des Versorgungsabschlags um 0,3 für jeweils zwei Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr zurückgelegt hat, höchstens jedoch um 3,6.

Beispiel: Bei **20-jähriger** Tätigkeit im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr würde sich der Versorgungsabschlag um **10 x 0,3 = 3,00%** vermindern. Bei einem errechneten Versorgungsabschlag von max. 7,20% wäre hiernach noch ein Versorgungsabschlag von 4,20% (= 7,20% - 3,00%) zu berücksichtigen.

Fazit: Bei 24-jähriger Tätigkeit im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr ist die höchstmögliche Verminderung des Versorgungsabschlags um 3,60 v.H. erreicht.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Beamte mindestens fünf Jahre im Einsatzdienst zurückgelegt hat (§ 14 Abs. 3 Satz 9 und Satz 10 BeamtVG-ÜSL).

- Für den Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ist im Falle der Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BeamtVG-ÜSL) oder nicht dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 BeamtVG-ÜSL) der Versorgungsabschlag auf das Ende des Monats zu ermitteln, in dem der Beamte die Altersgrenze gemäß § 128 Abs. 1 SBG erreicht (14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG-ÜSL).
- Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag um bis zu drei Jahren, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, ist weiterhin möglich mit der Chance, die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Hinblick auf den Versorgungsanspruch (§ 128 Abs. 2 SBG i.V.m. § 131 Abs. 2 SBG) zu erhöhen.